



Hinweise für den Arbeitgeber

G0513

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Mitarbeiterin / Ihr Mitarbeiter erhält von uns eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitationsleistung). Um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe während dieser Rehabilitationsleistung Übergangsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts zu zahlen ist, benötigen wir Ihre Mithilfe.

Während der Rehabilitationsleistung besteht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz Anspruch auf Entgeltfortzahlung wie bei Arbeitsunfähigkeit.

Informieren Sie bitte Ihre Mitarbeiterin / Ihren Mitarbeiter, wenn das Entgelt während der gesamten Dauer der Rehabilitationsleistung von Ihnen weitergezahlt wird. In diesem Fall sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Endet der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bereits mehr als ein Tag vor Beginn der Rehabilitationsleistung, ist für versicherungspflichtige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse von Ihnen ebenfalls nichts zu veranlassen.

Endet der Anspruch auf Entgeltfortzahlung am Tag vor Beginn der Rehabilitationsleistung oder besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung **nicht mehr für die gesamte Dauer der Rehabilitationsleistung beziehungsweise besteht eine private Krankenversicherung**, ist es erforderlich, dass Sie uns über die Entgeltbescheinigung die zuletzt erzielten Einkünfte Ihrer Arbeitnehmerin / Ihres Arbeitnehmers **elektronisch übermitteln**. Hierfür benötigen Sie ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine maschinell erstellte Ausfüllhilfe.

Für die Angaben zum Arbeitsentgelt ist der letzte vor Beginn der Rehabilitationsleistung oder vor Beginn einer in die Rehabilitationsleistung übergehenden Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend.

Bitte beachten Sie, dass die elektronischen Entgeltdaten erst kurz vor Beginn der Rehabilitationsleistung zu übermitteln sind, um der jeweils aktuellen Situation Rechnung zu tragen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

